

9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesverfassungsgesetz vom
, womit Gruppen ehemaliger
Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe
des Vermögensverfalls amnestiert werden
(Vermögensverfallsamnestie).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Die Strafe des Vermögensverfalls entfällt

1. bei den Verbrechen nach § 10 Abs. 1 und § 11 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 7 und 8 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947), es sei denn, daß der Täter zu verfolgen wäre, weil er politischer Leiter vom Gauleiter oder Gleichgestellten aufwärts war oder einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Range vom Oberführer oder Gleichgestellten aufwärts angehörte;

2. bei dem Verbrechen nach § 12 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 9 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947);

3. bei dem Verbrechen nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes 1947, BGBl. Nr. 198, sofern der Kriegsverbrecher nur als Kreisleiter oder gleichgestellter Hoheitsträger der NSDAP oder als Standartenführer der SS oder Waffen-SS tätig war oder diese Tätigkeit nebeneinander ausübte.

§ 2. (1) Das verfallene Vermögen ist zu erstatten, wenn auf den Verfall vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes wegen einer oder mehrerer der folgenden strafbaren Handlungen erkannt worden ist:

1. wegen des Verbrechens nach § 10 Abs. 1 und § 11 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung der § 1 und § 2 der 2. Verbotsgesetznovelle, BGBl. Nr. 16/1946, oder in der Fassung des I. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 7 und 8 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, es sei denn, daß der Täter verurteilt worden ist, weil er politischer Leiter vom Gauleiter oder Gleichgestellten aufwärts war oder als solcher tätig war oder weil er einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Range vom Oberführer oder Gleichgestellten aufwärts angehörte oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Oberführer oder Gleichgestellten aufwärts tätig war;

2. wegen des Verbrechens nach § 12 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in seiner ur-

sprünglichen Fassung oder in der Fassung des I. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 9 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947;

3. wegen des Verbrechens nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes, StGBI. Nr. 32/1945, in seiner ursprünglichen Fassung oder in der des V. Hauptstückes, Z. 1 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, sofern der Täter ausschließlich deshalb verurteilt worden ist, weil er als Kreisleiter oder gleichgestellter Hoheitsträger der NSDAP oder als Standartenführer der SS oder Waffen-SS tätig war oder solche Tätigkeiten nebeneinander ausübte.

(2) Ist auf den Verfall des Vermögens im selbständigen Verfahren erkannt worden, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

§ 3. (1) Über die Erstattung des verfallenen Vermögens entscheidet der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von drei Richtern, und zwar:

1. wenn ein Volksgericht in der Hauptsache entschieden hat, der Gerichtshof, der an die Stelle des Volksgerichtes getreten ist (§ 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285);

2. wenn in der Hauptsache ein Geschworenengericht entschieden hat, der Gerichtshof, an dessen Sitz das Geschworenengericht getagt hat (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285).

(2) Hätten zwei oder mehrere Gerichte Entscheidungen nach dieser Amnestie zu fällen, so ist von Amts wegen eines dieser Gerichte zu delegieren (§ 62 und § 63 Abs. 1 der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlG. Nr. 1); die Delegation kann jedes der Gerichte beantragen.

(3) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß. Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, daß die Amnestie anzuwenden sei, so bedarf es nicht der Beschlußfassung des Senates.

(4) Über die Erstattung des verfallenen Vermögens entscheidet das Gericht nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind derjenige, dessen Vermögen für verfallen erklärt wurde, der Staatsanwalt sowie die Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 Volksgerichtsverfahren- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 312, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285).

(5) Ist die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt wurde, gestorben, so kann die Erstattung des Vermögens jeder begehren, der

Rechtsnachfolger des Gestorbenen von Todes wegen ist oder glaubhaft macht, daß er es bei Abhandlung der Verlassenschaft würde.

(6) Anträge auf Erstattung des verfallenen Vermögens können nur binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Amnestie gestellt werden; die Verwertungsstelle oder der Staatsanwalt kann zur Vermeidung von Härten den Antrag auch nach Ablauf der Frist stellen.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Amnestie steht dem Antragsteller, dem Staatsanwalt und der Finanzprokuratur die Beschwerde offen. Die Beschwerde kann binnen vierzehn Tagen erhoben werden und hat aufschiebende Wirkung.

(8) Die rechtskräftige Entscheidung, daß verfallenes Vermögen zu erstatten ist, hat das Gericht der Verwertungsstelle zuzustellen.

§ 4. (1) Hat das Gericht auf Erstattung des verfallenen Vermögens nach § 2 erkannt, so ist das Vermögen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herauszugeben.

(2) Der Herausgabeanspruch steht der Person zu, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist. Sie erwirbt das Vermögen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Ist diese Person zur Zeit der Herausgabe nicht mehr am Leben, so ist das herauszugebende Vermögen mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erstattungsbeschlusses so anzusehen, als hätte es dieser Person im Zeitpunkt ihres Todes gehört; der Herausgabeanspruch steht in diesem Falle den Personen zu, die nach bürgerlichem Recht die Herausgabe des Verlassenschaftsvermögens verlangen können.

(3) Ist auf den Verfall des Vermögens im selbständigen Verfahren erkannt worden und ist die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, vor dem Verfallserkenntnis gestorben, so gilt folgendes:

1. Ist der Nachlaß vor dem Verfallserkenntnis eingantwortet worden, so steht der Herausgabeanspruch den Erben zu; sie erwerben das Vermögen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

2. Ist der Nachlaß nach dem Verfallserkenntnis eingantwortet oder noch nicht eingantwortet worden, so ist das Vermögen wie ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen anzusehen; der Herausgabeanspruch steht den Personen zu, die nach bürgerlichem Recht die Herausgabe eines solchen Verlassenschaftsvermögens verlangen können.

§ 5. Für die Erstattung des verfallenen Vermögens gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Herauszugeben ist das verfallene Vermögen, das im Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle (§ 3 Abs. 8) vorhanden ist. Wurde verfallenes Vermögen veräußert, so tritt an dessen Stelle der erzielte Erlös. Die bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle abgereiften Früchte gehören, auch wenn sie noch nicht

abgesondert sind, nicht zu dem zu erstattenden Vermögen. Sie sind jedoch dem Berechtigten gegen Abgeltung herauszugeben. Zur Vermeidung von Härten kann der Bund auf Abgeltung noch nicht abgesonderter Früchte ganz oder teilweise verzichten.

2. Die Verwertungsstelle hat aus dem gemäß Z. 1 zu erstattenden Vermögen vorerst alle durch Erklärung anerkannten oder im Rechtswege gemäß § 21 des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, festgestellten Forderungen zu befriedigen und die etwa vom Bund auf das verfallene Vermögen gemachten Aufwendungen abziehen. Wurde die einmalige Sühneabgabe bisher nicht geleistet, ist überdies jener Betrag abzuziehen, der auf die einmalige Sühneabgabe entfallen würde. Die Bestimmungen der Z. 6 des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, stehen der Heranziehung zur einmaligen Sühneabgabe nicht entgegen. Dieser Betrag ist vom zuständigen Finanzamt nach den Vorschriften über die einmalige Sühneabgabe festzustellen und der Verwertungsstelle bekanntzugeben. Reichen die flüssigen Mittel zur Befriedigung der vorstehend genannten Aufwendungen, Forderungen sowie der Sühneabgabeforderung nicht aus und wird der Fehlbetrag nicht zur Verfügung gestellt, so ist dieser, falls der Anspruch nicht aus dem zu erstattenden Vermögen sichergestellt werden kann, durch Veräußerung im erforderlichen Umfang zu beschaffen. Bei Überschuldung hat die Verwertungsstelle die Konkurseröffnung zu beantragen. Wird dieser Antrag mangels Kostendeckung abgewiesen oder der Konkurs aus diesem Grund eingestellt, so sind die vorhandenen Vermögensstücke zu erstatten.

3. Soll eine anerkannte oder im Rechtsweg festgestellte Forderung sichergestellt werden, so bedarf es hiezu der Zustimmung des Gläubigers.

4. Barbeträge und Schillingguthaben, die den Bestimmungen des Schillinggesetzes, StGBL. Nr. 231/1945, oder des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, unterliegen, sind bei der Herausgabe so zu berechnen, als ob sie nicht auf den Bund übergegangen wären.

5. Der Bund haftet nicht für die Gebarung mit dem verfallenen Vermögen bis zu dessen Herausgabe.

6. Sind Liegenschaften oder bürgerliche Rechte herauszugeben, so hat die Verwertungsstelle auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung, mit der die Erstattung des verfallenen Vermögens angeordnet wurde, eine Bestätigung auszustellen, in der die Liegenschaft oder das Recht, die herauszugeben sind sowie die Personen, denen nach § 4 Abs. 2 und 3 herauszugeben ist, genau zu bezeichnen sind. Diese Bestätigung dient als Grundlage für die grundbürgerliche Übertragung des Eigentums oder sonstigen bürgerlichen Rechte auf die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten

Personen (§ 3 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39). Um die grundbücherliche Eintragung kann auch die Verwertungsstelle ansuchen.

7. Die Herausgabe ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorzunehmen.

8. Auf die Herausgabe des zu erstattenden Vermögens kann frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Erstattung des Vermögens angeordnet wurde (§ 3), geklagt werden. Der Anspruch auf Herausgabe besteht jedoch ins solange nicht, als der Bund noch hinsichtlich einer der in Z. 2 genannten Forderungen in Anspruch genommen werden kann, ihm eine solche Forderung aus Aufwendungen oder Sühneabgabe noch zusteht oder der Wert der ihm gemäß Z. 1 zustehenden Früchte nicht abgegolten oder auf eine solche Abgeltung nicht verzichtet wurde. Der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wenn die Berechtigten die Übernahme ablehnen oder einer Aufforderung der Verwertungsstelle zur Übernahme des zu erstattenden Vermögens binnen einer Frist von einem Monat nicht nachkommen.

9. Wird der Bund für eine Forderung, die mit dem verfallenen Vermögen im Zusammenhang steht, nach der Herausgabe in Anspruch genommen, so hat die Person, der herausgegeben worden ist, den Bund klag- und schadlos zu halten.

10. Im Falle der Bund ein verfallenes Vermögen veräußert hat und der Erwerber dieses sodann gemäß einem Rückstellungs- oder Rückgabegesetz einem geschädigten Eigentümer rückstellen (rückgeben) muß, sind Ansprüche des Erwerbers gegen den Bund auf den bei der Verwertungsstelle vorhandenen Erlös beschränkt. In soweit der Erlös bereits herausgegeben oder zur Bezahlung von Forderungen (Z. 2) verwendet wurde, wird dem Erwerber gegen die Person, der nach Z. 1 ein erzielter Erlös herausgegeben wurde, ein Ersatzanspruch bis zur Höhe des herausgegebenen Erlöses zuzüglich der allenfalls zur Abdeckung von Forderungen gemäß Z. 2 aufgewendeten Beträge eingeräumt.

11. Im Falle der Erstattung des verfallenen Vermögens an die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Personen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erbanfall und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden öffentlichen Abgaben, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren mit der Maßgabe unberührt, daß die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Erbschaftssteuer nicht vor dem 1. Jänner 1957 beginnt. Im übrigen sind jedoch alle durch dieses Bundesverfassungsgesetz veranlaßten Vermögensübertragungen einschließlich der zu ihrer grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen von den vorangeführten Abgaben und Gebühren befreit.

§ 6. Nicht zu erstatten ist Vermögen, das

1. als den Eigentümern entzogenes Vermögen im Sinne der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 5/1946, auszusondern ist, sofern nicht § 5 Z. 10 anzuwenden ist. Falls Zweifel bestehen, ob es sich um entzogenes Vermögen handelt, entscheidet die zuständige Finanzlandesdirektion (§ 3 Abs. 1 und 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947) mittels Feststellungsbescheides. Die Wiederaufnahme eines nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nach Eintritt der Rechtskraft des Erstattungsbeschlusses unzulässig;

2. auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2 des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte.

Artikel II.

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes finden keine Anwendung

1. auf Personen, die vor seinem Inkrafttreten
 - a) wegen eines nicht unter diese Amnestie fallenden Verbrechens nach dem Kriegsverbrechergesetz in einer der im § 2 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Fassungen oder
 - b) wegen eines Verbrechens nach Art. I des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in seiner ursprünglichen Fassung oder in der des I. Hauptstückes, Abschnitt I, Z. 1 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947,

verurteilt worden sind, und

2. auf Personen, deren Vermögen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes wegen einer der in Z. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen im selbständigen Verfahren ganz oder teilweise für verfallen erklärt worden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Erstattung des verfallenen Vermögens sind nicht anzuwenden, wenn das verfallene Vermögen nach anderen Vorschriften zu erstatten ist.

Artikel III.

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, Erlöse aus der Verwertung verfallener Vermögensschaften, die im Bundeshaushalt vereinnahmt wurden, bis zu einem Betrage von 5.000.000 Schilling durch Überschreitung der im Bundesvoranschlag 1956 veranschlagten Kredite bereitzustellen.

(2) Die Verrechnung dieses Betrages hat bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“ Titel 23 „Verschiedene Ausgaben“ bei einer neu zu eröffnen-

4

den Post „Rückgezahlte Erlöse aus der Verwertung verfallener Vermögensschaften“ zu erfolgen.

(3) Zur Bedeckung dieser Mehrausgaben sind gleich hohe, bei Kapitel 17 Titel 1 § 7 „Besatzungskostenbeiträge“ anfallende Mehreinnahmen heranzuziehen.

Artikel IV.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Jahre 1952 hat der Nationalrat eine Vermögensverfallsamnestie beschlossen, durch die bestimmten Gruppen von Nationalsozialisten ihr auf Grund volksgerichtlicher Verurteilungen für verfallen erklärtes Vermögen erstattet werden sollte. Dieses Bundesverfassungsgesetz konnte nicht in Kraft treten, weil der Alliierte Rat zu dem Gesetzesbeschluß keine Zustimmungserklärung abgegeben hat. Dem sollte durch ein Bundesgesetz über die Rückübertragung von Vermögensschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (Vermögensrückübertragungsgesetz) begegnet werden. Der Nationalrat hat einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf am 6. Feber 1954 zum Beschluß erhoben, doch mußte dessen Kundmachung, zufolge Einspruches des Alliierten Rates vom 13. August 1954, unterbleiben.

Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bestand kein Hindernis mehr, dem Willen der Volksvertretung Geltung zu verschaffen; daher beschloß die Bundesregierung am 4. Oktober 1955, das Vermögensrückübertragungsgesetz der neuerlichen verfassungsgemäßen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen. Anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 20. Jänner 1956 wurde das Vermögensrückübertragungsgesetz von der Tagesordnung abgesetzt; im Zuge der Beratung wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß es zweckmäßig sei, die vom Nationalrat im Jahre 1952 beschlossene, jedoch nicht in Kraft getretene Vermögensverfallsamnestie in zeitgemäß veränderter Form der Beschlußfassung zugrunde zu legen. Die zuständigen Zentralstellen haben daraufhin einen neuen Entwurf des „Bundesverfassungsgesetzes, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie)“, ausgearbeitet und diesen Entwurf als Behelfsmaterial der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übersendet.

Der nunmehr vorliegende Entwurf unterscheidet sich von der der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelten Diskussionsgrundlage dadurch, daß

1. Blutordensträger nunmehr der Rechtswohltat der Amnestie teilhaftig werden sollen;
2. unwesentliche Änderungen im Aufbau des Gesetzes vorgenommen wurden.

Zu §§ 1 und 2:

Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, daß bei den sogenannten Formaldelikten nach dem Verbotsgesetz, also bei den Verbrechen nach §§ 10 Abs. 1, 11 und 12 sowie bei dem gleichfalls als Formaldelikt zu wertenden Verbrechen nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes auf die angedrohte Strafe des Vermögensverfalls sowie auf die Aufrechterhaltung der Folgen des bereits ausgesprochenen Vermögensverfalls verzichtet werden kann, sofern der Täter nicht eine höhere Funktion ausgeübt oder einen höheren Rang bekleidet hat als den eines Kreisleiters oder gleichgestellten politischen Leiters oder eines Standartenführers eines Wehrverbandes oder einer anderen Gliederung.

Der Entwurf sieht daher bei diesen Delikten in dem bezeichneten Umfang den Entfall der Strafe des Vermögensverfalls vor. Bei Vorliegen der unter die Amnestie fallenden Delikte soll daher in Zukunft diese Strafe nicht mehr verhängt werden. Für die Fälle, in denen auf Verfall des Vermögens bereits erkannt worden ist, sieht der Entwurf keine „Nachsicht“ des Vermögensverfalls, sondern die „Erstattung“ des verfallenen Vermögens vor; dies deshalb, weil das Vermögen des Verurteilten im Zeitpunkt der Urteilsfällung auf den Bund übergegangen ist und daher das angestrebte Ziel nur durch eine „Erstattung“ erreicht werden kann.

Zu § 3:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Durchführung der Amnestie durch die Strafgerichte.

Über die Anwendung der Amnestie soll ein aus drei Berufsrichtern bestehender Senat, und zwar nach Anhörung des Staatsanwalts, entscheiden. Die Beschlußfassung des Senates erschien jedoch in den Fällen als entbehrlich, in denen sowohl der Vorsitzende als auch der Staatsanwalt darin übereinstimmen, daß die Voraussetzungen für die Amnestie gegeben sind.

Antragsberechtigt soll nicht nur derjenige sein, dessen Vermögen für verfallen erklärt worden ist, sondern jeder seiner Rechtsnachfolger, ferner der Staatsanwalt und die Verwertungsstelle (Bundesministerium für Finanzen);

hat im Falle des Todes noch keine Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden, steht daher die Rechtsnachfolge noch nicht fest, soll diejenige Person zur Antragstellung berechtigt sein, die glaubhaft macht, daß zu ihren Gunsten eine Rechtsnachfolge eintreten würde. Durch die Entscheidung des Strafgerichtes über die Frage der Erstattung wird noch nicht darüber abgesprochen, welcher Person der Herausgabeanspruch (§ 4) zusteht.

Die Befristung des Rechts zur Einbringung von Anträgen auf Erstattung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Erstattung verfallenen Vermögens in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen. Aus derselben Erwägung und unter Bedachtnahme auf die allfällige Säumnis sonstiger Antragsberechtigter wird ein Antragsrecht auch der Verwertungsstelle eingeräumt. Im übrigen ist zur Vermeidung von Härten, die sich für den Verurteilten beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger im Falle einer Versäumung der einjährigen Frist ergeben könnten, vorgesehen, daß der Staatsanwalt sowie die Verwertungsstelle auch nach Ablauf der Frist Anträge auf Erstattung einbringen können.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Z. 2 ist der Finanzprokurator ein Beschwerderecht einzuräumen.

Zu § 4:

Der Abs. 1 unterscheidet zwischen der Erstattung und der Herausgabe. Die Erstattung ist als Titel des Vermögensübergangs ein rechtlicher Begriff und Inhalt des gerichtlichen Spruches; die Herausgabe ist ein tatsächlicher Vorgang, nämlich die Vollziehung des gerichtlichen, auf die Erstattung lautenden Erkenntnisses.

Die Abs. 2 und 3 geben darüber Aufschluß, wem der Herausgabeanspruch zusteht. Hierbei denkt der Entwurf zunächst an den Fall, daß der vom Vermögensverfall seinerzeit Betroffene noch lebt; in diesem Falle ist an ihn herauszugeben. Durch Abs. 1 ist noch nicht klargestellt, wodurch und in welchem Zeitpunkt der Berechtigte das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den in Frage stehenden Vermögenswerten erwirbt. Deshalb sagt der Entwurf für den eben besprochenen ersten Fall, daß das Vermögen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erworben wird, sohin bei beweglichen körperlichen Sachen in der Regel durch die Übergabe, bei unbeweglichen Gütern durch die Einverleibung des Eigentumsrechts in die öffentlichen Bücher, bei Forderungen durch die Abtretung.

Ist der seinerzeit Betroffene zur Zeit der Herausgabe nicht mehr am Leben, so wird das Vermögen grundsätzlich an seine Erben herauszugeben sein. Dies einfach auszusprechen, war aber nicht möglich, weil im Regelfall keine Abhandlung stattgefunden hat, da der Betroffene

in der Mehrzahl der Fälle vermögenslos gestorben ist. Aber selbst wenn eingewortet worden ist, kann das Ergebnis der Abhandlung ein anderes gewesen sein, als es gewesen wäre, wenn damals der Block des verfallenen Vermögens in den Nachlaß gehört hätte. Im ersteren Falle wüßte die Verwertungsstelle nicht, an wen sie herausgeben soll, im zweiten Falle wäre es unbillig, Personen zu begünstigen, die das Vermögen vielleicht sonst nicht erworben hätten. Der Entwurf hilft sich hier mit einer Fiktion: Das Vermögen ist so anzusehen, als hätte es dem Betroffenen im Zeitpunkt seines Todes gehört. Auf diese Weise eröffnen sich alle Möglichkeiten. Hat noch keine Abhandlung stattgefunden, so muß das Gericht kraft der Fiktion nun eine solche in die Wege leiten. Ist das Abhandlungsverfahren im Zuge, so ist das Vermögen kraft der gesetzlichen Fiktion einzubeziehen. Ist aber der Nachlaß des Verstorbenen bereits eingewortet worden, so ist nun auf Grund der gesetzlichen Fiktion in dem Verfahren nach § 179 AußerstreitG. vorzugehen. Auf diese Weise steht, auch im Interesse einer beschleunigten Abwicklung des Herausgabeverfahrens, schon während der laufenden Abhandlung ein Anspruchsberechtigter, nämlich die ruhende Verlassenschaft, zur Verfügung.

Für gewisse Fälle des Vermögensverfalls im selbständigen Verfahren mußte im Abs. 3 eine gesonderte Regelung getroffen werden, weil hier der Tatsache Rechnung zu tragen war, daß der Betroffene vielfach schon vor dem Verfallserkenntnis gestorben war. In einem solchen Falle war der Betroffene zur Zeit seines Todes Eigentümer des später für verfallen erklärten Vermögens. Eine Fiktion, wie sie für die vorher besprochenen Fälle aufgestellt wurde, konnte demnach hier nichts helfen. Hier war vielmehr in folgender Weise vorzugehen: War der Nachlaß des Betroffenen schon vor dem Verfallserkenntnis eingewortet worden, so kann an die bereits feststehenden Erben herausgegeben werden; das seinerzeit abgeführte Abhandlungsverfahren war durch ein Ausscheiden des verfallenen Vermögens nicht beeinträchtigt gewesen. Nur dann, wenn die Einantwortung nach dem Verfallserkenntnis stattgefunden hat oder überhaupt noch nicht eingewortet ist, muß, um die Abhandlung in Fluß zu bringen oder bei bereits vorliegender Einantwortung nach dem Verfallserkenntnis die Möglichkeit zu schaffen, daß die Abhandlung nun bei Vorhandensein des Blockes des verfallenen Vermögens in die richtige Bahn gelenkt werde, wieder mit einer Fiktion gearbeitet werden, die aber, da der Erblasser — wie erwähnt — im Zeitpunkt seines Todes Eigentümer des Vermögens war, nun dahin zu lauten hat, daß das zu erstattende Vermögen wie ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen (§ 179 AußerstreitG.) anzusehen ist.

6

Zu § 5:

Z. 1: Die Regelung der Erstattung des verfallenen Vermögens geht davon aus, daß der Bund vom Zeitpunkt des Verfalles an Eigentümer des ihm durch Verfall zugekommenen Vermögens war. Daraus ergibt sich, daß er für die an dem verfallenen Vermögen vorgenommenen Veränderungen nicht verantwortlich ist und die von ihm bezüglich des verfallenen Vermögens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gültig bleiben. So können beispielsweise vom Bund am verfallenen Vermögen zugunsten dritter Personen begründete Miet- und Pachtrechte vom Amnestierten oder seinen Rechtsnachfolgern nur im Rahmen der geltenden Vorschriften (Mietengesetz, Pachtenschutzordnung) zur Auflösung gebracht werden. Wurde das verfallene Vermögen verwertet, so ist an seiner Stelle der bei der Verwertung erzielte Erlös zu erstatten.

Das verfallene Vermögen beziehungsweise der Erlös geht aber im Gegensatz zu der beim Verfall geltenden Regelung nicht schon im Zeitpunkt der strafrechtlichen Entscheidung über die Erstattung in das Eigentum des Amnestierten oder seiner Rechtsnachfolger über, die Entscheidung bildet vielmehr nur den Rechtsgrund für die Übertragung, während der Eigentumsübergang selbst nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bei beweglichen Sachen mit ihrer Übergabe, bei unbeweglichen Sachen mit der grundbücherlichen Eintragung eintritt.

Zu erstatten ist grundsätzlich das verfallene Vermögen, das im Zeitpunkt des Einlangens der gerichtlichen Entscheidung über die Erstattung bei der Verwertungsstelle vorhanden ist, und zwar in dem Zustand, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Dieser Grundsatz wird aber durch die in den Z. 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen eingeschränkt.

Für die hinsichtlich der Einbehaltung von Früchten vorgesehene Regelung sind folgende Erwägungen maßgebend:

Da der Bund in der Zeit vom Eintritt des Vermögensverfalles bis zur Zeit des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle nicht nur Eigentümer, sondern auch redlicher Besitzer war, stehen ihm auch die in diesem Zeitraum abgereiften Früchte zu. Die auf die Hereinbringung der Früchte gerichteten Bemühungen der Verwertungsstelle hatten im allgemeinen insoweit Erfolg, als es sich beim konkreten Verfallsobjekt um Liegenschaftsbesitz oder kleinere Gewerbebetriebe handelte; in solchen Fällen waren und sind die Früchte verhältnismäßig leicht abzusondern. Hingegen konnte die Absonderung der Früchte vielfach in solchen Fällen nicht erreicht werden, in denen das Verfallsvermögen aus bilanzierenden gewerblichen Betrieben, zum Beispiel auch aus Beteiligungen an Personalgesellschaften besteht. Dies ist darauf zurückzuführen,

daß Erträge meistens zufolge ihrer Umwandlung in nichtliquide Vermögenswerte (Warenlager, Forderungen, Erweiterung des Anlagevermögens) nicht flüssig gemacht werden konnten, oder auch von den Unkosten, welche die Mitarbeit des Verurteilten oder seiner Angehörigen im Betrieb verursachte, aufgezehrt wurden. Oft mußte auch, um keine Illiquidität des Unternehmens herbeizuführen, von einer Einziehung der Erträge abgesehen werden. Die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Verfallsmassen führte somit teilweise zu dem mit dem Gebot einer möglichst gleichmäßigen Behandlung nicht in Einklang zu bringenden Effekt, daß die Erträge wirtschaftlich weniger bedeutsamer Verfallsmassen (zum Beispiel Entgelt für die Nutzung von Bergbauernhöfen oder kleinen Gewerbebetrieben, Miete für Einfamilienhäuser, Miete für Möbel usw.) wohl, hingegen solche von Objekten mit beträchtlicher wirtschaftlicher Kapazität nicht hereingebracht werden konnten. In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß die dargelegte Situation aber nicht nur auf die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Verfallsmassen, sondern auch darauf zurückzuführen ist, daß die Maßnahmen zur Hereinbringung der Rückstände seit dem Jahre 1949 von Zeit zu Zeit immer wieder durch die auf eine Aufhebung des Vermögensverfalls zielenden Bestrebungen gehemmt wurden, die sich auch auf die Zahlungswilligkeit der Nutzenden auswirkten.

Würde nun — wie ursprünglich in der Vermögensverfallsamnestie 1952 vorgesehen — die Einbehaltung nur auf die bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle bereits abgesonderten Früchte beschränkt, hätte dies eine höchst ungerechtfertigte Bevorzugung solcher Verfallsmassen, deren Benutzer mit der Abstattung der Erträge säumig sind, gegenüber jenen Verfallsmassen zur Folge, deren Benutzer ihrer Verpflichtung zur Ertragsabfuhr pünktlich nachgekommen sind. Da eine Lösung des Problems etwa in der Weise, daß zur Herstellung der Gleichheit von einer Einbehaltung von Früchten überhaupt abgesehen wird und die bereits abgesonderten Erträge samt und sonders herausgegeben werden, aus rechtlichen, zur Vermeidung einer Heranziehung von Budgetmitteln aber auch aus fiskalischen Rücksichten nicht in Erwägung gezogen werden kann, verbleibt nur die in Z. 1 vorgesehene Regelung, derzufolge die bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung bei der Verwertungsstelle abgereiften Früchte nicht zu dem zu erstattenden Vermögen gehören, und zwar auch dann nicht, wenn sie noch nicht abgesondert sind. Weil die tatsächliche Absonderung der Früchte, die ja auch in Investitionen umgewandelt worden sein können, die weitere Existenz

von Unternehmungen gefährden könnte, wurde bestimmt, daß nicht abgesonderte Früchte dem Berechtigten gegen Abgeltung herauszugeben sind. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß eine rigorose Hereinbringung beziehungsweise Abgeltung der Früchte unter Umständen zur Verteilung des Amnestiezweckes führen könnte, nämlich in den Fällen, in denen der Verurteilte oder seine Angehörigen als Nutzende der Verfallsmasse (zum Beispiel eines notleidenden Betriebes) nicht in der Lage wären, die noch nicht abgesonderten Früchte voll abzugelten. Aus diesem Grunde wird dem Bunde die Ermächtigung eingeräumt, zur Vermeidung von Härten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Abgeltung noch nicht abgesonderter Früchte ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß bei Verkäufen von bäuerlichen und städtischen Liegenschaften wie auch von Gewerbebetrieben auf Grund der vom Ministerrat am 13. Oktober 1953 und am 18. Jänner 1955 genehmigten begünstigenden Richtlinien derartige Nachlässe bereits vielfach praktiziert wurden und die Aufnahme der oberwähnten fakultativen Ermächtigung auch schon zu dem Zwecke geboten erscheint, eine Schlechterstellung der durch dieses Bundesverfassungsgesetz begünstigten Personen gegenüber jenen zu vermeiden, die bereits durch Rückkauf die Verfügungsgewalt über das verfallene Vermögen wiedererlangt haben.

Die Regelung der Z. 2 soll dafür sorgen, daß weder der Bund noch die Gläubiger, die Forderungen gegen das verfallene Vermögen geltend gemacht haben, durch ihr Vertrauen auf die bisherige Rechtslage zu Schaden kommen. Der Entwurf nimmt auch auf die einmalige Sühneabgabe Bedacht. Wird verfallenes Vermögen rückerstattet, so ist, wann immer die Verurteilung erfolgt ist, die einmalige Sühneabgabe zu entrichten, sofern sie noch nicht geleistet wurde. Diesen Betrag hat das Finanzamt zu ermitteln und der Verwertungsstelle zwecks Einbehaltung mitzuteilen.

Da der Bund bis zur Übergabe beziehungsweise zur grundbücherlichen Eintragung Eigentümer des verfallenen Vermögens bleibt, kann er auch noch nach der Entscheidung über die Erstattung die Sicherstellung anerkannter oder festgestellter Forderungen aus dem verfallenen Vermögen durchführen. Z. 3 ordnet jedoch an, daß zu einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist.

Z. 4 bezweckt, daß der Amnestierte oder seine Rechtsnachfolger aus dem bei der Durchführung des Währungsschutzgesetzes dem Bund gewährten begünstigten Umrechnungsschlüssel keinen ungebührlichen Vorteil ziehen, falls sich nach der in Z. 2 vorgesehenen Liquidierung noch Barbeträge oder Bankguthaben erübrigen.

Z. 5: Da es sich bei der Erstattung nicht um eine rückwirkende Beseitigung des durch den Verfall bewirkten Eigentumserwerbes handelt, kann dem Bund als Zwischeneigentümer für die Zeit bis zur Herausgabe des verfallenen Vermögens keinerlei Haftung für die Gebarung mit dem verfallenen Vermögen zugemutet werden. Aus dem Ausschluß der Haftung für die Gebarung ergibt sich, daß eine Haftung für Zufall oder fremdes Verschulden ebenfalls ausgeschlossen ist.

Z. 6 trifft Vorsorge für die Erstattung von Liegenschaften und bücherlichen Rechten. Da grundbücherliche Eintragungen nur auf Grund von Urkunden vorgenommen werden können, aus der Entscheidung des Strafgerichtes über die Erstattung aber die Vermögensbestandteile im einzelnen nicht hervorgehen, ist vorgesehen, daß von der Verwertungsstelle eine Bestätigung ausgestellt wird, aus der die Entscheidung über die Erstattung, die für die Erstattung in Frage kommende Liegenschaft oder das bücherliche Recht und die Person, der nach § 4 Abs. 2 und 3 zu erstatten ist, entnommen werden können. Diese Urkunde bildet die Grundlage für die grundbücherliche Übertragung des Eigentums oder sonstigen bücherlichen Rechtes auf die in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Personen. Um zu vermeiden, daß der Bund infolge der Säumnis einer im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Personen unnötigerweise mit der weiteren Vermögensverwaltung belastet bleibt, wird bestimmt, daß auch die Verwertungsstelle die grundbücherliche Eintragung beantragen kann.

Z. 8 stellt klar, daß der auf Grund einer Entscheidung im Sinne des § 3 erworbene Anspruch auf Ausfolgung des verfallenen Vermögens im Rechtsweg geltend gemacht werden kann. Es wird jedoch bestimmt, daß dieser Anspruch nicht früher als ein Jahr nach Rechtskraft der strafgerichtlichen Anordnung der Erstattung erhoben werden darf, um der Verwertungsstelle eine angemessene Frist für die ungestörte Abwicklung zu sichern; eine vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Klage wäre vom Gericht wegen Vorliegens eines Prozeßhindernisses zurückzuweisen. Das Existenzwerden dieses klagbaren Anspruches muß von der Abwicklung des in Z. 2 vorgesehenen Verfahrens und von der Abgeltung der Früchte abhängig gemacht werden, um zu verhindern, daß der Berechtigte die Aktiven des verfallenen Vermögens im Klageweg vorweg an sich bringt, während die Passiven dem Bund verbleiben und der Anspruch des Bundes auf Abgeltung der Früchte erst im nachhinein realisiert werden kann. Jene Personen, welche die Übernahme des zu erstatteten Vermögens ablehnen, gehen ihres Herausgabeanspruches verlustig, da die weitere Aufrechterhaltung des durch den Erstattungsbeschluß verursachten Schwebezustandes in diesem Falle jeder Begründung entbehren würde.

Z. 9 ermöglicht dem Bund aus Billigkeitsgründen die Überwälzung der gegen ihn im Zusammenhang mit der Verwaltung des verfallenen Vermögens erhobenen Ansprüche auf die Personen, denen nach § 4 Abs. 2 und 3 erstattet wird, wenn es für die in Z. 2 vorgesehene Verrechnung im Abzugswege bereits zu spät wäre.

Z. 10 schränkt für den Fall, daß der Bund verfallenes Vermögen veräußert hat, die Leistungspflicht des Bundes gegenüber dem Erwerber, insbesondere seine Gewährleistungspflicht, auf den in den Händen des Bundes befindlichen Erlös ein. Im letzten Satz der Z. 10 ist eine gerechte Lösung für den Fall vorgesehen, daß der Erwerber infolge der Bestimmungen des ersten Satzes der Z. 10 an der Regreßnahme gegen den Bund verhindert ist. In diesem Fall soll er auf den von ihm seinerzeit an den Bund bezahlten und von diesem dem Amnestierten gemäß Z. 1, zweiter Satz, bereits erstatteten Kaufpreis, vermehrt um die zur Abdeckung von Forderungen gemäß Z. 2 aufgewendeten Beträge, greifen können. Es dient diese Bestimmung dazu, eine ungerechtfertigte Bereicherung der im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu verhindern.

Z. 11: Diese Gesetzesbestimmung sieht Befreiung für Abgaben und Gebühren vor, die allenfalls durch Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes ausgelöst werden. Es soll jedoch nicht eine Befreiungsbestimmung für jene von Todes wegen zu entrichtenden Abgaben und Gebühren geschaffen werden, die ohne Eintritt des Vermögensverfalls zu entrichten gewesen wären, um die Rechtsnachfolger (von Todes wegen) verurteilter Personen nicht besser zu stellen, als die Rechtsnachfolger (von Todes wegen) nicht verurteilter Personen. Die Aufnahme des Stichtages 1. Jänner 1957 als frühester Beginn der Verjährungsfrist für die Bemessung der Erbschaftssteuer erscheint mit Rücksicht auf die Möglichkeit des bereits längere Zeit zurückliegenden Ablebens des Verurteilten beziehungsweise desjenigen, dessen Vermögen für verfallen erklärt worden ist, geboten.

Zu § 6:

Zufolge der Bestimmungen des Art. 26 § 2 des Staatsvertrages sind entzogene Vermögen, die nicht rechtzeitig vom geschädigten Eigentümer in Anspruch genommen worden sind, von der Republik Österreich unter Kontrolle zu nehmen und zwischen dem 27. Jänner 1956 und dem 26. Jänner 1957 einer zu bildenden Auffangorganisation zu übertragen. Dieser Verpflichtung widerspräche es, wenn man kontrollos dem Erwerber solcher Vermögen dieses Vermögen übertragen würde, obwohl es feststeht, daß es sich um entzogenes Vermögen handelt, bezüglich dessen eine unbedingte Rückstellungspflicht besteht. Derartige Vermögen sind auch weiterhin nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz rückzu-

stellen. Um zu verhindern, daß noch nicht reklamierte Vermögen herausgegeben werden, ist vorgesehen, daß im Zweifelsfalle durch einen Feststellungsbescheid der nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz berufenen Rückstellungsbehörde klargestellt wird, ob es sich um entzogenes Vermögen handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. Feber 1953, Z. 665/52-5, ausgesprochen, daß bei Aufhebung des Vermögensverfalls die Voraussetzungen für die Stattgebung eines Wiederaufnahmeantrages nach § 69 Abs. 1 lit. b AVG. gegeben seien. Allerdings handelt es sich hier um eine formelle Aufhebung durch gerichtlichen Beschluß. Um aber nicht langwierige Rechtsstreite nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes herbeizuführen, soll im Texte des Gesetzes selbst festgestellt werden, daß in den durch dieses Gesetz betroffenen Fällen eine Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens, das nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz abgeführt worden ist, unzulässig ist. Hiedurch wird eine Parallelität mit dem Dritten Rückstellungsgesetz erzielt, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt nicht kennt.

Die weitere Einschränkung (Z. 2) trägt den Bestimmungen des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, über die Behandlung ehemaliger deutscher Vermögenswerte in Österreich Rechnung (Artikel 22 des Staatsvertrages). Das Fehlen dieser Einschränkung würde nämlich insofern zu einer unterschiedlichen Behandlung ehemaliger Eigentümer deutscher Vermögenswerte führen, als ein zu Vermögensverfall Verurteilter nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sein Vermögen erstattet bekäme, während bei einem nicht verurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte eine Übertragung seines gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögens derzeit noch nicht erfolgen kann, beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Vorschrift des Staatsvertrages, überhaupt nicht in Frage kommt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung schließt die Anwendung der Amnestie auf Personen aus, die vor ihrem Inkrafttreten wegen eines nicht unter ihre Bestimmungen fallenden Kriegsverbrechens oder nach dem Verbotsgesetz deshalb verurteilt worden sind, weil sie sich nach dem Wiedererstehen Österreichs in nationalsozialistische Umtriebe eingelassen haben.

Die Bestimmungen der Amnestie über die Erstattung des verfallenen Vermögens sollen dann nicht angewendet werden, wenn das verfallene Vermögen nach anderen Vorschriften zu erstatten ist.